

FINMA-Aufsichtsabgabe 2023: Eingang der anfechtbaren Verfügung der FINMA

Sehr geehrte Damen und Herren

Im vergangenen Herbst hatten wir Sie informiert, dass die FINMA den Aufsichtsorganisationen eine nicht nachvollziehbar hohe Aufsichtsabgabe für das Jahr 2023 belastet (vgl. unseren Newsletter vom 27. Oktober 2023). Die FINMA geht davon aus, dass die Aufsichtsorganisationen diese Aufsichtsabgabe an die betroffenen Finanzinstitute weiterverrechnet, mit durchschnittlich CHF 3'150.—pro Institut.

Zur Rekapitulation: Nach mehrmaligem Schriftenwechsel fand aufgrund unserer Initiative im Sommer 2023 ein klärendes Gespräch zwischen den Aufsichtsorganisationen und der FINMA statt. Dieses Gespräch führte bedauerlicherweise nicht zu mehr Klarheit. Die FINcontrol Suisse AG («FINcontrol») hat daher als einzige Aufsichtsorganisation die Intransparenz dieser Kosten nach Eingang der Rechnung vom Oktober 2023 reklamiert und deshalb im November 2023 bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung angefordert. Wir bestritten dabei nie, dass die FINMA von Rechts wegen die Aufsichtsabgabe erheben kann. Unser Ziel aber war, dass die FINMA in der Verfügung mehr Klarheit zu Umfang, Zusammensetzung und verursachergerechter Verrechnung der den Aufsichtsorganisationen bzw. den betroffenen Finanzinstituten verrechneten Aufsichtsabgabe schaffen würde. Eine Weiterverrechnung wäre für uns nicht glaubwürdig vertretbar gewesen, ohne vorher alle zumutbaren Anstrengungen zu mehr Transparenz unternommen zu haben. Deshalb hatten wir bewusst den Rechtsweg beschritten, um möglichst viel Klarheit zur Entstehung und Berechnung der Kostenfaktoren zu erlangen. Was im Rahmen der regulatorischen Aufsicht von allen Beaufsichtigten erwartet wird – eine sehr weitgehende Preisgabe von Informationen – sollte im Umkehrschluss auch von den Aufsichtsbehörden erwartet werden dürfen, die diesen Anspruch geltend machen.

Die verlangte Verfügung ist nach annähernd vier Monaten anfangs März 2024 bei der FINcontrol eingetroffen. Mit grosser Ernüchterung müssen wir feststellen: Sie erfüllt den Wunsch nach Offenlegung und Plausibilisierung nicht. Stattdessen handelt es sich um eine Rechtsbelehrung und rechtliche Absicherung ohne inhaltlichen bzw. informativen Mehrwert. Die FINMA verargumentiert die Legalität der Erhebung der Abgabe, ohne konkrete Zahlen zu liefern, wie sich die nun weiterverrechneten Kosten zusammensetzen – und obschon wir die juristische Berechtigung zur Erhebung der Abgabe wie erwähnt nie bestritten hatten. Das

legitime Transparenzbegehren wird damit nicht befriedigt und wird in der Verfügung kaum adressiert. Gegen diese Verfügung könnte innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Die FINcontrol ist in der Zeit bis zum Eintreffen der Verfügung nicht untätig geblieben, sondern hat sich mit externen Fachexperten für Prozessfragen in der Sache ausführlich sowie intern mit dem Thema in grundsätzlicher strategischer Hinsicht auseinandergesetzt. Die Chancen und Risiken eines allfälligen Weiterzugs der Verfügung wurden genau und ausführlich abgewogen. Der Verwaltungsrat der FINcontrol hat nach Konsultation der externen Experten und nach intensiver interner Beratung beschlossen, auf eine weitere Eskalation mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu verzichten. Die Erfolgsaussichten, mehr Transparenz zu erlangen, sind zu gering. Dies insbesondere auch deshalb, weil die massgebende Jahresrechnung 2022 der FINMA von der Eidg. Finanzkontrolle EFK geprüft und für vereinbar mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards befunden wurde. Andererseits wäre der Mehraufwand für eine Beschwerdeführung unverhältnismässig gross und die Belastung der künftigen Zusammenarbeit mit der FINMA schwer abschätzbar. Auch nicht hilfreich ist, dass die anderen Aufsichtsorganisationen keine anfechtbare Verfügung einverlangt haben. Unser Entscheid basiert auf reiflicher Reflexion und Abklärung. An dieser Stelle aber nochmals der ausdrückliche Hinweis: der durchschnittliche Betrag der Abgabe je betroffenes Finanzinstitut beträgt gemäss FINMA rund CHF 3'150.-. Basierend auf dem Gebührenmodell der FINcontrol, das die Höhe der Weiterverrechnung abhängig von der Grösse der abgabepflichtigen Institute macht, resultiert für mehr als 95% der bei der FINcontrol betroffenen Institute eine deutlich geringere Belastung. Allerdings haben die aufwändigen Abklärungen und Anstrengungen seitens FINcontrol zu erheblichen Mehrkosten geführt. Wir erlauben uns, diese wenigstens teilweise in Form einer Administrations-Pauschale im Rahmen der Rechnungsstellung zu verrechnen.

Offenbleiben muss aktuell, wie hoch die Abgabe für das Jahr 2024 anfallen wird – die kürzlich veröffentlichte Jahresrechnung der FINMA für das Jahr 2023 lässt erste Rückschlüsse zu, wonach keine Verringerung der Aufwände absehbar ist, sondern im Gegenteil eine noch höhere Abgabe anfallen dürfte. Ob also eine Rechnung in vergleichbarem oder höherem Ausmass nicht erneut Gegenstand von Abklärungen und Interaktionen mit der FINMA sein wird, kann jetzt noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Es wird zeitnah eine virtuelle Veranstaltung der FINcontrol stattfinden, anlässlich derer wir nochmals auf den Themenkreis rund um die FINMA Aufsichtsabgabe eingehen werden. Sie haben dann auch Gelegenheit, Ihre konkreten Fragen zu platzieren. Bitte beachten Sie hierfür unsere Hinweise via Newsletter in den kommenden Tagen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass wir daher die eingereichte Rechnung gemäss dem Berechnungsschlüssel, wie wir ihn im Oktober 2023 bereits skizziert hatten, an alle betroffenen Finanzinstitute weiterverrechnen werden, und bitten Sie, die anfallende Aufsichtsabgabe 2023 fristgerecht zu begleichen.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne jederzeit an Simon Wälti, CEO,
simon.waelti@fincontrol.ch, Telefon 041 767 36 00.

Freundliche Grüsse

Simon Wälti

CEO